



Hinweise zur Verwendung von Fördermitteln **im Bereich Talentsichtung und Talentförderung** **in der Leichtathletik 2020**

Die im Rahmen der Förderung des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen (FLVW) für die Talentsichtung und Talentförderung zur Verfügung gestellten Mittel können ausschließlich in diesem Bereich wie folgt eingesetzt werden (auch nur anteilig als Zuschuss). Die Aufzählung soll gleichzeitig zur Orientierung dienen, welche Prioritäten der FLVW in den einzelnen Sachgebieten setzen will. Grundsätzlich soll eine Förderung favorisiert werden, die konzeptionell Kinder und Jugendliche (vereinslos) in den Fokus eines Projektes stellt und den Übergang in den Verein mit begleitet. Dies ist primär natürlich im Zusammenhang Kooperation Schule-Verein zu sehen. Eine ausschließliche Förderung von z.B. nur Sport- und Trainingsgeräten oder Fachliteratur/Medien ist **nicht** möglich.

- ***Werden weder Talentsichtungs-/Trainingsgruppen im Schuljahr 2019/2020 betreut, noch eigene Talentsichtungsprojekte durchgeführt, kann keine weitere Förderung erfolgen.***
 - ***Voraussetzung für eine Förderung eines TS-Stützpunktes ist das von uns veröffentlichte Talentsichtungskonzept FLVW (Leichtathletik für Standorte, die kein eigenes erprobtes und erfolgreiches Konzept/Projekt durchführen.***
1. **Projektleitung**, falls nicht hauptberuflich (25% der Gesamtmittel bis zu maximal 500,00 Euro/Jahr)
 2. **Personal für Sichtsungsmaßnahmen/Talentsichtung**, falls nicht hauptberuflich
 3. **Material für Talentsichtung** (eigenes Konzept oder FLVW-LA-Talentsichtungskonzept)
 4. Teilnahme an Wettkämpfen (z.B. Startgebühren)
 5. Sportmedizinische Grunduntersuchung
 6. Fortbildungsmaßnahmen (nicht disziplinspezifisch)
 7. Fachliteratur/Medien
 8. Nachwuchsspezifische Sport- und Trainingsgeräte